

# DIE LUTHERISCHE MESSE

## Einübung in ein komplexes Menschenbild

*Christoph Barnbrock*

### 1. KLÄRUNGEN

»Die Wahrheit liegt auf dem Platz«<sup>1</sup> sagte einst die Trainerlegende Otto Rehhagel und meinte damit, dass man viel über den Fußball spekulieren könne, am Ende käme es eben doch darauf an, was zwischen den zwei Toren auf dem Grün passiert.

Übertragen auf die Theologie ließe sich analog formulieren: »Die Wahrheit liegt im Gottesdienst«. Und gemeint wäre dann: Es lassen sich viele und kluge theologische Gedankengebäude entwerfen. Entscheidend ist, welche Gestalt all das in der christlichen Praxis gewinnt, also gewissermaßen zwischen Kirchportal und Altar.

Nun mag man einwenden, dass der »Platz« christlichen Lebens keineswegs nur, ja womöglich nicht einmal vor allem der Gottesdienst sei und von daher viel eher nach den Ergebnissen von empirischen Untersuchungen und anderen kulturellen Ausdrücken christlicher Religiosität zu fragen sei. Da dies aber in anderen Beiträgen dieses Symposiums zum Ausdruck kommt, wage ich es trotzdem einmal, ganz beim Gottesdienst zu bleiben.

Dass ich dabei von der »lutherischen Messe« rede,<sup>1</sup> hat zum einen damit zu tun, dass ich es angesichts des begrenzten zur Verfügung stehenden Raums für hilfreich halte, mich auf einen konfessionellen Bereich zu konzentrieren. Gleichzeitig kündige ich schon einmal an, dass auch reformierte und römisch-katholische Liturgik in den Blick kommen werden. Mit dem Terminus »lutherische Messe« ist weiterhin diejenige Gottesdiensttradition im Bereich des Luthertums gemeint, die traditionsgeschichtlich in modifizierter Weise an die mittelalterliche Messe anknüpft und sich darin zum Beispiel von der oberdeutschen Form des »Predigtgottesdienstes« unterscheidet.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> URL: <https://www.zitate-online.de/sprueche/sportler/18365/die-wahrheit-liegt-auf-dem-platz.html> (Stand: 8.5.2018).

<sup>2</sup> Vgl. EVANGELISCHES GOTTESDIENSTBUCH. Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands. Hrsg. v. d. Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland und im Auftrag des Rates von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, Berlin u. a. <sup>3</sup>2003, 24.

So frage ich nun danach, wie das Bild vom Menschen als Sünder und Gerechtem zugleich in einem Gottesdienst des lutherischen Messtyps zum Ausdruck kommt, bzw. wie diese anthropologische Grundannahme in den liturgischen Formen und Inhalten diejenigen prägt, die sich zum Gottesdienst versammeln.<sup>3</sup> Also: Welche Wahrheit des *simul iustus et peccator* findet sich auf dem »liturgischen Platz«?<sup>4</sup>

## 2. BEISPIELHAFTE INTERPRETATIONSVERSUCHE

### 2.1 Reformierte Perspektive

Einsetzen möchte ich gerne mit einer konfessionellen Seitenperspektive, nämlich bei Überlegungen, die Luca Baschera jüngst in seiner Habilitationsschrift zur Buße im reformierten Gottesdienst vorgelegt hat. Er formuliert:

»Der begnadigte Sünder bleibt insofern immer ein »Anfänger«, der eines steten (Neu-) Anfangs bedarf, weil seine grundsätzliche Abgewandtheit von Gott nicht überwunden ist. Die Glaubenden müssen somit als *simul iusti et peccatores* stets ihrer Bestimmung erinnert werden, damit der Heiligungsprozess überhaupt in Gang bleibt.«<sup>5</sup>

Hier ist ein starkes ethisches Interesse erkennbar. Der Heiligungsprozess soll in Gang bleiben. Und dazu dient als Instrument am Ende auch der Gottesdienst – und zwar der Gottesdienst im Ganzen:

»In dieser Perspektive würde also jeder »Schritt« des ganzen gottesdienstlichen »Wegs« als ein spezifisches Mittel erscheinen, dessen Gott sich bedient, um die Menschen immer wieder auf sich (Gott) auszurichten: in den Lesungen nicht weniger als im Lobpreis, im Abendmahl nicht weniger als in der Predigt.«<sup>6</sup>

Dabei wendet sich Baschera gegen alle Versuche »Buße im Sinne eines Reinigungsakts«<sup>7</sup> zu verstehen. Der Akzent liegt somit weniger auf einzelnen liturgischen Handlungen als vielmehr auf der grundsätzlichen »Hinkehr zu Gott«, die sich dann eben auch im Handeln äußert.

<sup>3</sup> Vgl. LUCA BASCHERA, *Hinkehr zu Gott. »Buße« im evangelisch-reformierten Gottesdienst*, Evangelisch-katholische Studien zu Gottesdienst und Predigt 4, Göttingen 2017, der zwischen einem »anthropologisch-expressiven Gottesdienstverständnis« (6) und einer »alternativen, pneumatisch-formativen Sicht auf die Liturgie« (7) unterscheidet (Hervorhebungen jeweils im Original).

<sup>4</sup> Vgl. zum Verhältnis von Dogmatik und Liturgik auch meine Überlegungen in: *Die Agenden in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Spannungsfeldern von Dogmatik und Liturgik sowie von Freiheit und Verbindlichkeit*, in: LuThK 40 (2016), 274–286.

<sup>5</sup> BASCHERA, *Hinkehr* (s. Anm. 3), 137 (Hervorhebung im Original).

<sup>6</sup> A. a. O., 138.

<sup>7</sup> A. a. O., 147.

Besonders anschaulich und in einer gottesdienstlichen Sequenz greifbar wird dieses Verständnis in der liturgischen Buße nach Form 2 der »Reformierten Liturgie«, die in Sündenbekenntnis, Gnadenzuspruch, Gebotsverlesung und Antwortlied entfaltet wird.<sup>8</sup> So zielt das Geschehen am Ende auf ein neues Leben, in dem die Gebote Gottes prägend sind.

Der Gottesdienst wird dabei zum Trainingsplatz:

»In der Umkehrliturgie übt sich die Gemeinde somit im evangelischen Selbstverständnis: Sie ist Sünderin und Gerechte zugleich und als solche von Gott berufen, ihm zu dienen.«<sup>9</sup>

Hier wird also im reformierten Kontext erkennbar, wie ein spezifisches Verständnis des reformatorischen Bildes vom Menschen als Sünder und Gerechter zugleich seinen Ausdruck im Gottesdienst findet und der Gottesdienst wiederum seine Funktion innerhalb dieses theologischen Konzepts erhält. Wie aber ist es nun im lutherischen Bereich? Hier seien zunächst zwei Beobachtungen aus der Geschichte der lutherischen Liturgik angeführt.

## 2.2 Kyrie und Gloria

In seinem Beitrag »Das Ordinarium Missae« im zweiten Band der *Leiturgia* stellte Karl Ferdinand Müller in der Mitte des 20. Jahrhunderts die These auf, dass gerade im direkten, unvermittelten Nacheinander von Kyrie und Gloria das *simul iustus et peccator* besonders griffig zum Ausdruck komme:

»Es hat seine tiefere innere Berechtigung, daß das Gloria dem Kyrie unmittelbar ohne psychologische Vermittlung zugeordnet ist, was sowohl im liturgischen Vollzug als auch hinsichtlich der musikalischen Weisen zum Ausdruck kommt. Kyrie und Gloria stehen wie zwei erratische Blöcke nebeneinander, die das geheimnisvolle Ereignis der Rechtfertigung widerspiegeln ohne jeglichen Versuch, das Geheimnis im Sinne eines Sündenbekenntnisses mit nachfolgender Gnadenverkündigung rationalisieren zu wollen. Das Kyrie und Gloria sind Gesänge der Anbetung, mit denen der Mensch immer als Sünder und Gerechtfertigter zugleich vor Gott steht.«<sup>10</sup>

Ohne weiter auf Müllers antiunionistische Polemik eingehen zu wollen, ist seine These am Ende doch zu schön und zu stimmig, um wahr zu sein. Christoph Albrecht hatte schon wenig später – wenn auch ohne Müller beim Namen zu nennen – diese Vorstellung zurückgewiesen:

»Abzulehnen ist die in neuerer Zeit mitunter vertretene Auffassung, Kyrie und Gloria seien liturgische Gestaltwerdung des lutherischen *simul iustus et peccator*: der

<sup>8</sup> A. a. O., 157. – Vgl. *Reformierte Liturgie. Gebete und Ordnungen für die unter dem Wort versammelte Gemeinde*. Im Auftrag des Moderaments des Reformierten Bundes erarb. u. hrsg. v. PETER BUKOWSKI u. a., Wuppertal/Neukirchen-Vluyn 1999, 41f.

<sup>9</sup> BASCHERA, *Hinkehr* (s. Anm. 5), 136.

<sup>10</sup> KARL FERDINAND MÜLLER, *Das Ordinarium Missae*, Leit II, 1–44, 28.

Christ stehe als Gerechtfertigter und Sünder zugleich vor Gott. Dies ist ein unmöglicher Anachronismus und eine Verkehrung des ursprünglichen Sinnes. Wäre diese Deutung richtig, so stünde der Christ in der Fastenzeit, in der das Gloria entfällt, nur als Sünder vor Gott!<sup>11</sup>

Und tatsächlich hat das Kyrie liturgiegeschichtlich seine Wurzel eben nicht in einem Sündenbekenntnis, sondern ist mit Karl-Heinrich Bieritz ursprünglich zu verstehen als ein »Bitt- und Huldigungsruf, der die Gebetsintentionen und Prädikationen der Kyrielitanei aufnimmt und bekräftigt«.<sup>12</sup>

Etwas angemessener unterschied schon gut einhundert Jahre vor Müllers These Wilhelm Löhe im Vorwort zur ersten Auflage seiner Agende zwischen der Reinigung von den Sünden, die sich im Confiteor ereignet, und dem Leiden unter den Lasten des Lebens, das sich dann im Kyrieruf Bahn bricht.<sup>13</sup>

### 2.3 Offertorium

Während sich mit Löhe das *simul iustus et peccator* gerade nicht in der Abfolge von Kyrie und Gloria entdecken lässt, hat Wolfgang Fenske die These aufgestellt, dass wir es in Löhes Offertorium nach Psalm 51,12–14.4 (»Schaffe in mir, Gott, ein reines Herz...«) zu Beginn der Abendmahlsfeier mit einer auf die Gemeinde erweiterten Fassung des »Lavabo« aus der überkommenen Messliturgie zu tun haben:

»Löhe greift nicht nur auf diese vorreformatorische Tradition [sc. des Offertoriums] zurück, sondern zieht die Vergebungsbite (die gerade in ihrem zweiten Teil deutlich als Reinigungsbitte formuliert ist) in die Abendmahlsliturgie hinein, wodurch sie plötzlich nicht mehr nur als Bitte um Vergebung der Sünden konnotiert ist. Vielmehr entspricht die Reinigungsbitte der Gemeinde an diesem Ort funktional dem »Lavabo«, dem Reinigungsgebet des Priesters im Missale Romanum vor Beginn der Opferhandlung. Indem Löhe das Lavabo (Psalm 26,6–12) gegen Psalm 51,12–14.4 austauscht, gewinnt er einen biblischen Text, den die gesamte Gottesdienstgemeinde singen und sich somit abermals ihrer Rolle als liturgisch Handelnde verge-wissern kann.«<sup>14</sup>

Der Mensch trete »als *simul iustus et peccator* in jedem Falle als Sünder zum Sakrament«, als einer, der »gerade als Sünder des Sakramentes bedürftig ist«, so Fenske.<sup>15</sup>

Folgte man dieser Interpretation, läge die Profilkante der Löhischen Liturgiekonzeption an dieser Stelle gerade darin, dass einerseits natürlich der

<sup>11</sup> CHRISTOPH ALBRECHT, Einführung in die Liturgik, Berlin 41989 (1965), 45.

<sup>12</sup> KARL-HEINRICH BIERITZ, Liturgik, Berlin 2004, 388.

<sup>13</sup> WILHELM LÖHE, Agende für christliche Gemeinden des lutherischen Bekenntnisses, GW, hrsg. v. KLAUS GANZERT, Bd. 7/1, 13f. – Vgl. auch A. a. O., 52f., Anm. \*).

<sup>14</sup> WOLFGANG FENSKE, Der Gottesdienst bei Wilhelm Löhe, in: HERMANN SCHOENAUER (Hrsg.), Wilhelm Löhe (1808–1872). Seine Bedeutung für Kirche und Diakonie, Stuttgart 2008, 315–327, 325f.

<sup>15</sup> A. a. O., 325.

Aspekt der Sakramentsfeier »zur Vergebung der Sünden« festgehalten wird, die Notwendigkeit der Reinigung von Sünden allerdings in gewisser Weise ausgeweitet wird, indem nicht nur der Priester der Reinigung im Vorfeld der Sakramentsfeier bedarf, sondern die Gemeinde als Ganze, die eben selbst als Akteurin auftritt.

Damit wäre im Offertorium ein Reinigungsakt eingeführt, der aber doch nicht dazu führt, dass die Kommunikanten als »Gereinigte« und somit nur als »Gerecht« und eben nicht mehr als »Sünder« zum Altar treten. Sondern sie sind auch nach dem Reinigungsakt beides zugleich: Sünder und Gerechte, sodass ihnen eben auch das gilt und gelten muss, was die Spendeworte sagen: »für euch und für viele vergossen [...] zur Vergebung der Sünden.«<sup>16</sup>

Allerdings ist auch an dieser Stelle darauf zu achten, dass Löhes Konzeption nicht zu einseitig interpretiert wird. Zwar ist die von Fenske prominent in den Mittelpunkt gestellte Offertoriumsvariante diejenige, die wirkungsgeschichtlich noch am ehesten bedeutsam geworden ist.<sup>17</sup> Doch ist auch wahrzunehmen, dass es sich bei dieser Variante nur um die zweite von insgesamt fünf möglichen Alternativen eines Offertoriums handelt. In den anderen Texten spielt der Aspekt der Vergebung und der Reinigung keinerlei Rolle.

Es lohnt sich also, nach weiteren Aspekten zu suchen, an denen sich etwas davon erkennen lässt, wie die Vorstellung des Menschen als *simul iustus et peccator* sich auch liturgisch auswirkt.

### 3. WEITERE PERSPEKTIVEN

#### 3.1 Freistellung der Einzelbeichte

Was die Gottesdienstpraxis angeht, werden zumindest in frühreformatorischer Zeit die Gottesdienstbesucher die Freistellung der Einzelbeichte im Vorfeld des Abendmahls empfangs als große Neuerung empfunden haben.<sup>18</sup> Spätestens seit dem IV. Laterankonzil war ja die verbindliche Kombination von Beichte und

<sup>16</sup> LÖHE, Agende (wie Anm. 13), 71.

<sup>17</sup> Vgl. EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENAGENDE. Hrsg. v. d. Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Bd. 1: Der Hauptgottesdienst mit Predigt und Heiligem Abendmahl und sonstige Predigt- und Abendmahlsgottesdienste, Freiburg/Basel/Wien 2009 [1996].

<sup>18</sup> Vgl. MARTIN LUTHER, Formula Missae et Communionis pro Ecclesia Vuittembergensi (1523), WA 12, (197–204)205–220, 216,31–35: »*De confessione vero privata ante communionem sentio, sicut hactenus docui, esse eam scilicet nec necessariam nec exigendam, utilem tamen et non contemnendam, quando nec ipsam caenam dominum necessario exegerit aut lege firmaverit, sed cuique liberum permiserit, dicens: »Quotiescunque haec feceritis etce.«*«

Kommunion zum Osterfest kirchenrechtlich als verpflichtend geordnet worden.<sup>19</sup>

Möglich geworden war dies durch Luthers Bußverständnis, das er insbesondere in den ersten der 95 Thesen prominent dargelegt hatte, wonach die Buße eben ein das ganze Leben umfassendes Geschehen darstellt. Dazu passte eine verpflichtende Verordnung von Beichtandlungen nicht mehr,<sup>20</sup> wiewohl Luther die Einzelbeichte ja in hohem Maße schätzte. Aber es gibt eben keinen Stand absoluter und ungetrübter Reinheit, der dann erst zum Sakramentsempfang qualifizieren würde. Sondern der Mensch tritt immer auch als Sünder an den Altar. Dies ist durch den Entfall des Beichtzwangs in der liturgischen Gesamtp Praxis mehr als deutlich geworden.

Nun ist auch bekannt, dass sich die Praxis an dieser Stelle nicht durchgehalten hat. Schon Luther sah – durchaus noch in Unterscheidung zur Einzelbeichte – ein Glaubensverhör der Kommunikanten, wenn auch nicht vor jedem Abendmahlsgang, vor, das auch der Abendmahlszulassung diene.<sup>21</sup> Zunehmend etablierte sich auf diesem Wege aber wieder die verbindliche Einzelbeichte vor dem Gottesdienst. Thomas Böttrich fasst das Phänomen so:

»Die Integration der Einzelbeichte ins Glaubensverhör ist also wohl bei Luther zu suchen, ihr Verbindlichmachen für den Einzelnen fällt in eine spätere Zeit. Während die Einzelbeichte im Glaubensverhör von Luther nur als eine Möglichkeit gedacht war, wurde sie im Lauf der Zeit zur Regel.«<sup>22</sup>

### 3.2 Friedensgruß und Vaterunserparaphrase

Was die lutherschen Gottesdienstformulare angeht, ist auffällig, dass in ihnen alle Akte der Vorbereitung und Reinigung stark zurücktreten. So finden sich in seinen Messordnungen weder ein Confiteor noch Formen einer Offenen Schuld. Dies verwundert umso mehr, als es auch in vorreformatorischer Zeit schon Tendenzen gab, das Confiteor, das ursprünglich der Präparation der im Gottesdienst Mitwirkenden diene, auf die ganze Gemeinde auszuweiten.<sup>23</sup>

Vergleicht man dies mit den vorherigen Überlegungen zu Luthers Freistellung der Einzelbeichte, so zeigt sich hier durchaus eine Konstante. Vor dem

<sup>19</sup> Vgl. HERMANN LINS, Buße und Beichte – Sakrament der Versöhnung, in: Handbuch der Liturgik. Liturgiewissenschaft in Theologie und Praxis der Kirche. Hrsg. v. HANS-CHRISTOPH SCHMIDT-LAUBER, MICHAEL MEYER-BLANCK UND KARL-HEINRICH BIERITZ, 3., vollst. neu bearb. u. erg. Aufl., Göttingen 2003, 319–334, v. a. 322–326.

<sup>20</sup> Vgl. THOMAS BÖTTRICH, Schuld bekennen – Versöhnung feiern. Die Beichte im lutherischen Gottesdienst, APTLH 46, Göttingen 2008, 55f.

<sup>21</sup> Vgl. LUTHER, Formula (s. Anm. 18), 215,19–216,7.

<sup>22</sup> BÖTTRICH, Schuld (s. Anm. 20), 63. – Vgl. auch LINS, Buße (s. Anm. 19), 327.

<sup>23</sup> Vgl. BÖTTRICH, Schuld (s. Anm. 20), 53: »Es scheint so, als sei in vorreformatorischer Zeit teilweise die ganze Gemeinde zumindest mit in die Absolution einbezogen gewesen.«

Abendmahlsempfang muss eben kein vermeintlicher Wechsel vom Stand des Sünders in den Stand des Gerechten erfolgen.

Gleichzeitig ist wahrzunehmen, dass das Element der Sündenvergebung in Luthers Gottesdienstordnungen dennoch auftaucht – wenn auch an zunächst überraschenden Stellen.

### 3.2.1.1 Friedensgruß

So interpretiert Luther in der Formula Missae den Friedensgruß vor der Austeilung explizit als absolvierendes Handeln.<sup>24</sup>

Erstaunlich ist nun, dass diese Absolution nicht in ein formelles Beichtgeschehen eingebunden ist, sondern die Vergebung zugesprochen wird, ohne dass zuvor Sünden bekannt werden und die Absolution explizit begehrt wird. Auch hier zeigt sich der Grundgedanke, der hinter dem Bild des Christen als *simul iustus et peccator* steht. Weil der Mensch niemals ausschließlich ein Gerechter vor Gott ist, bleibt er dauerhaft auf Vergebung angewiesen, die ihm immer wieder zugesprochen werden muss und dann eben auch, wie sich hier zeigt, zugesprochen wird.

Dies ist an dieser Stelle umso auffälliger, als ja unmittelbar danach die Sakramentsausteilung folgt, die ihrerseits »zur Vergebung der Sünden« geschieht. Hierin ist aber weniger ein liturgischer Bruch oder fehlende Logik zu entdecken, sondern vielmehr das, was ich einmal mit dem Bild eines Blumenstraußes zu veranschaulichen versucht habe:

»Wie ich bei einem Blumenstrauß aus verschiedenen Blumen nicht frage, ob nicht am Ende auch eine Blume gereicht hätte, so tue ich es bei den verschiedenen Formen der Vergebungszusage auch nicht. Gerade die Vielfalt der Vergebungsformen ist ein Geschenk Gottes.«<sup>25</sup>

Und ich setze in diesem Zusammenhang noch hinzu: gerade für denjenigen, der sich bleibend als Sünder und Gerechter zugleich erkennt.

### 3.2.1.2 Vaterunserparaphrase

In seiner »Deutschen Messe« setzt Luther schließlich eine Vaterunserparaphrase und eine Abendmahlsvermahnung an die Stelle, die die Offene Schuld

<sup>24</sup> LUTHER, Formula (wie Anm. 18), 213,7–11: »*Sed statim post orationem dominicam dicatur: Pax domini etce. quae est publica quaedam absolutio a peccatis communicantium, vox plane Evangelica, annuncians remissionem peccatorum, unica illa et dignissima ad mensam domini preparatio, si fide apprehendatur, non secus atque ex ore Christi prolata.*«.

<sup>25</sup> CHRISTOPH BARNBROCK, Sünde – wie bitte? Theologische Streifzüge durch das Gebiet von Schuld und Scham, Verdrängen, Vergessen und Vergeben, in: LuThK 34 (2010), 285–304, 301f.

im mittelalterlichen Gottesdienst einnehmen konnte, nämlich unmittelbar nach der Predigt.<sup>26</sup>

Diesen Vermahnungskomplex kann Luther dann selbst als »öffentliche[] Beicht«<sup>27</sup> bezeichnen.

Auch hier zeigt sich, wie zuvor schon bei der Interpretation des Friedensgrußes als Absolutionsgeschehen, wie informell und vielfältig Luther das Vergebungshandeln im Gottesdienst denken kann.<sup>28</sup>

Bemerkenswert ist an dieser Stelle allerdings auch, dass Luther an dieser Stelle auch ein dezidiert pädagogisches Interesse einspielt. Denn sein Interesse ist, dass »das vater unser mit eyner kurtzen auslegung ym volck [bliebe]«. <sup>29</sup> Dem soll dann auch ein möglichst gleichbleibender Wortlaut dieser Paraphrase bzw. Vermahnung dienen.<sup>30</sup>

Vor dem Hintergrund, dass Luther diese Vaterunserparaphrase eben auch als ein Beichtgeschehen deutet, wäre dieses pädagogische Interesse so zu interpretieren, dass er ein Interesse hat, diese Form der Beichte »im Volk« zu verankern, sie mithin den Gemeindegliedern einzuprägen. Auch hier wäre dann die Beichte kein herausgehobener Akt, der zu exzeptionellen Gelegenheiten im Leben eines Christen seinen Ort hätte, sondern gewissermaßen ein Grundvollzug, mit dem sich der Sünder seiner Rechtfertigung vor Gott vergewissert. Die von Luther vorausgesetzte Alltagspraxis des Vaterunsergebets wird so verknüpft mit dem gottesdienstlichen Beichtvollzug und damit zu einer das ganze Leben umfassenden Haltung und Handlung.

### 3.3 Die weitere Entwicklung

Luthers radikal anmutenden liturgischen Überlegungen haben sich längst nicht in jeder Hinsicht durchgesetzt. Das gilt auch für seinen Umgang mit Beicht- und Absolutionsformen. Offensichtlich hatte die Freistellung der Einzelbeichte zu einem rapiden Rückgang der Beichtpraxis geführt, auf die dann in Gottesdienstordnungen reagiert wurde. Dabei reichten die Initiativen von der Einführung oder Beibehaltung des Confiteor oder der Offenen Schuld bis zur Forderung der Einzelbeichte vor dem Abendmahlsempfang.<sup>31</sup> Die weitere liturgische Entwicklung ging damit wesentlich behutsamer und traditionsbewusster vor als Luther selbst.

<sup>26</sup> MARTIN LUTHER, Deutsche Messe und ordnung Gottis diensts (1526), WA 19, (44-69), 70-113, 95-97.

<sup>27</sup> A. a. O., 96, 33.

<sup>28</sup> Erst andernorts wird dann die Vaterunserparaphrase dem Abendmahlsempfang im Sinn von Sündenbekenntnis und Absolutionsempfang zugeordnet (vgl. BÖTTRICH, Schuld [s. Anm. 20], 66, v. a. Anm. 269, sowie 95.

<sup>29</sup> LUTHER, Messe (s. Anm. 26), 97, 1f.

<sup>30</sup> Vgl. a. a. O., 97, 3-11.

<sup>31</sup> Vgl. zum Beispiel des Nürnberger Absolutionsstreites BÖTTRICH, Schuld (s. Anm. 20), 68-73.

Die Verknüpfung von Abendmahlsempfang und Beichte blieb so bis in die jüngere Vergangenheit auf engste bestehen. Hermann Lins konstatiert:

»So eng war die Verknüpfung von Beichte und Abendmahl, dass für den Kommunionsempfang ländlich und regional geradezu der Ausdruck »beichten« gebräuchlich werden konnte. Diese Kopplung blieb bis ins 20. Jh. hinein unangefochten.«<sup>32</sup>

Damit aber war dem Missverständnis Tor und Tür geöffnet, dass der Mensch sich durch die Beichte reinigen müsse, um so makellos an den Tisch des Herrn zu treten. Der Gedanke eines bleibenden Sünderseins tritt in einem solchen Verständnis stark zurück. Und es führte in der Praxis zu Skurrilitäten wie im überlieferten Fall jenes Familienvaters, der zwischen der Beichtvesper am Samstagabend und dem Abendmahlsempfang am Sonntagmorgen jeden Kontakt zu seiner Familie mied, um bloß nicht zwischen der erfahrenen Sündenvergebung und dem Abendmahlsempfang erneut zu sündigen.

Heute stellt sich die Situation in Gottesdiensten anders dar. Die Beichtpraxis ist, sowohl was die Einzelbeichtpraxis angeht als auch was gemeinsame Beichtfeiern im gottesdienstlichen Kontext betrifft, weitgehend zum Erliegen gekommen. Zwar werden verschiedentlich Versuche zur Wiedergewinnung der Beichte unternommen,<sup>33</sup> allerdings ohne dass dies meiner Wahrnehmung nach bis zum heutigen Tag besonders viel Frucht getragen hätte.

Rüst- bzw. Bußgebete sind in evangelischen Agenden der Gegenwart noch fakultativ vorgesehen. Dasselbe gilt für gemeinsame Schuldbekennnisse (Offene Schuld) nach der Predigt.<sup>34</sup> Hier eröffnen sich (weitere) Möglichkeiten und Gestaltungsräume, um das Bild vom Menschen als Gerechtem und Sünder zugleich auch liturgisch zu inszenieren.

Während offensichtlich über Jahrhunderte nur schwer vorstellbar war, dass ein Christenmensch sich jenseits der expliziten Absolutionszusage in der Beichtsituation als Gerechter verstehen konnte, scheint heute eher das Gegenteil der Fall zu sein. So ist das traditionelle Beichtgebet (»Allmächtiger Gott, barmherziger Vater, ich armer, elender, sündiger Mensch...«)<sup>35</sup> vielfach und zum Teil scharf kritisiert worden.<sup>36</sup>

<sup>32</sup> LINS, Buße (s. Anm. 19), 327.

<sup>33</sup> Vgl. als Beispiele GUNTER PRÜLLER-JAGENTUFEL U. A. (Hrsg.), *Beichte neu entdecken. Ein ökumenisches Kompendium für die Praxis, Kontexte. Neue Beiträge zur historischen und systematischen Theologie* 45, Göttingen 2016, oder CHRISTOPH BARNBROCK/WERNER KLÄN (Hrsg.), *Heilvolle Wende. Buße und Beichte in der evangelisch-lutherischen Kirche*, FS W. Rothfuchs, OUH.E 5, Göttingen 2010.

<sup>34</sup> Vgl. EVANGELISCHES GOTTESDIENSTBUCH (s. Anm. 2), 37 und 42, und EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENAGENDE (s. Anm. 17), 252f. und 320.

<sup>35</sup> Vgl. z. B. EVANGELISCHES GOTTESDIENSTBUCH (wie Anm. 2), 544.

<sup>36</sup> Vgl. als ein besonders emotionales Beispiel IRENE NICKEL, *Ich war evangelisch-lutherische Christin...*, URL: <http://irenenickelreligionskritik.beepworld.de/ichevlut.htm> (Stand: 19.5.2018).

Es scheint, als wäre das Pendel nun also zur anderen Seite ausgeschwungen: Christen tun sich zunehmend schwer damit, sich auch noch als Sünder zu verstehen. Wie Luther in seiner Zeit versuchte, die Formen der Absolution in vielfacher Weise im Gottesdienst zu entdecken und aufzunehmen, wäre heute womöglich auch nach Wegen zu suchen, die die Realität der Sünde so zur Sprache bringen, dass Menschen dies nicht als eine (welt-)fremde Zuschreibung erfahren, sondern sich dabei mit den Erfahrungen aus ihrer Lebenswirklichkeit wiederentdecken<sup>37</sup> und von dort auch die Befreiung, die der Evangeliumszuspruch mit sich bringt, neu wahrnehmen können.

#### 4. DEFORMATIONEN

Nach einem Blick auf die gottesdienstlichen Formen und Entwicklungen, die in das komplexe lutherische Menschenbild des *simul iustus et peccator* einüben, sollen im Folgenden auch Fehlentwicklungen und Deformationen beschrieben werden.

##### 4.1 Reinheit der Altäre

Theodor Harms, der Bruder des norddeutschen Erweckungspredigers Ludwig (Louis) Harms beschrieb sein Ringen mit seiner Hannoverschen Kirche unter anderem so:

»Getragen habe ich die Uebelstände und mich eifrigst darum bemüht, wenigstens meine Kirche und Altar rein zu erhalten und niemals ein Glied einer fremden Kirchengemeinschaft zum Altar zugelassen, ohne mich zu versichern, daß es zu unserer luth. Kirche überträte und sich dazu halten würde, durch Versprechen und Handschlag.«<sup>38</sup>

Dabei geht es mir in diesem Kontext weniger um die Frage der Abendmahlszulassung als solcher, die ja, ökumenisch gesehen, in jüngster Zeit insbesondere auch angesichts der Kontroversen innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz für einiges an öffentlichem Aufsehen gesorgt hat.<sup>39</sup> Zu dieser Frage ließe sich vieles sagen und manches an Argumenten vortragen. Mir geht es jetzt allerdings nicht darum, hier für die eine oder andere Position grundsätzlich eine Lanze zu brechen.

<sup>37</sup> Vgl. dazu meine Überlegungen zur Beichtansprache in: BARNBROCK/KLÄN, Wende (s. Anm. 33), 176–193, v. a. 184ff.

<sup>38</sup> Hannoversche evangelisch-lutherische Freikirche. Theodor Harms über die Gründung der Kreuzgemeinde Hermannsburg (1878), zitiert nach WERNER KLÄN (Hrsg.), Kirchengemeinschaft und Abendmahlszulassung. Texte aus der Geschichte der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) und ihrer Vorgängerkirchen, OUH 44, Oberursel 2005, 36–38, 38.

<sup>39</sup> Vgl. z. B. URL: <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/kommunion-fur-protestanten-marx-weist-kritik-zuruck> (Stand: 20.5.2018).

Sondern ich möchte den Gedanken des »rein gehaltenen Altars« aufgreifen und ihn vor dem Hintergrund des Gedankens des Christen als *simul iustus et peccator* bedenken.

Wenn wir davon ausgehen, dass der Christ immer Sünder bleibt, ist ja keine Gemeinschaft der Reinen denkbar, die sich zum Altarsakrament versammeln. Nun ließe sich durchaus fragen, ob es nicht auch gute Gründe geben kann, einen Menschen von der Gemeinschaft des Altarsakraments auszuschließen – ich denke als ein Beispiel an den Schutz von Opfern gegenüber Tätern sexuellen Missbrauchs. Und auch die Frage der Wertschätzung des Sakraments durch die, die es empfangen, wäre in diesem Zusammenhang zu bedenken.

Aber der Gedanke der »Reinheit des Altars« würde doch in keinem Fall recht greifen, wenn doch immer davon auszugehen ist, dass Sünder mit erkannter und unerkannter Schuld, mit bekannter und vergebener Sünde, aber eben doch bleibend als Sünder zum Altar kommen. Reinheit ist eben nie etwas, was menschlich präsentabel oder menschlich herzustellen ist, sondern immer nur von Gott zu erwarten, zu erhoffen und zu erbitten ist. Gerechtigkeit vor Gott ist dann aber kein Zustand, sondern eine göttliche Zuschreibung, gleichwohl eine wirklichkeitssetzende.

#### 4.2. Die zu meidende Sünde

Ein zweites Beispiel: In älteren Agenden lässt sich bisweilen neben den drei verbreiteten Beichtfragen<sup>40</sup> für eine Beichte nach der Predigt eine vierte Beichtfrage mit folgendem Wortlaut finden:

»Ist es euer redlicher, wohl erwogener Entschluß, zu Lob und Dank dem Herrn, der euch die Missetat vergibt und die Schuld erläßt den übrigen seines Erbteils, fortan die erkannten Sünden zu meiden und euch in allem guten Willen und in einem Stande guter Werke erfinden zu lassen.«<sup>41</sup>

Nun spricht ja eigentlich manches dafür, eine solche Frage im Beichtgeschehen vorzusehen. Die Absolution auch denen zuzusprechen, die keineswegs bereit sind umzukehren, sondern den festen Vorsatz haben, weiterhin zu sündigen, hieße tatsächlich »billige Gnade« zu verkündigen.<sup>42</sup> Einem Mörder, der weiter morden möchte, oder einem Dieb, der weiter stehlen möchte, wäre die

<sup>40</sup> Vgl. AGENDE FÜR EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHEN UND GEMEINDEN, Bd. III: Die Amtshandlungen, Teil 3: Die Beichte. Hrsg. v. d. Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Neu bearb. Ausgabe, Hannover <sup>2</sup>1996 (1993), 28.

<sup>41</sup> LÖHE, Agende (wie Anm. 13), 417. Vgl. z. B. auch noch die AGENDE FÜR EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHEN UND GEMEINDEN, Bd. I: Der Hauptgottesdienst mit Predigt und Heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahlsgottesdienste. Ausgabe für die evangelisch=lutherische (atluth.) Kirche, Berlin 1957, S. 46 der eingebundenen Sonderdruckseiten: »Wollt ihr auch in der Kraft des Heiligen Geistes die begangenen Sünden meiden und christlich leben? – so sagt: ja.«

<sup>42</sup> Vgl. DIETRICH BONHOEFFER, Nachfolge, DBW 4, Gütersloh 1989, v. a. 29–43.

Absolution für seine Verbrechen tatsächlich nicht zuzusprechen. Und doch hat sich diese Tradition nicht durchgesetzt.<sup>43</sup> Warum?

Mir scheint dies am Ende auch mit dem Bild vom Christen als einem Sünder und Gerechtem zugleich zu tun zu haben. Es gehört zu einer realistischen Selbstwahrnehmung eines Christenmenschen, dass er in dieser Zeit und Welt die Sünde niemals komplett wird meiden können, so sehr er sich auch bemüht und so sehr sich auch im Kontext lutherischer Theologie von einem »Voranschreiten auf dem Weg christlichen Glaubens und Lebens«<sup>44</sup> sprechen lässt. Und auch wenn die zitierte Beichtfrage nur einen Entschluss erfragt, kann doch leicht der Eindruck entstehen, als sei die nachfolgende Absolution entsprechend konditioniert: Wenn ich wieder in meine Lieblingssünde tappe, dann habe ich am Ende die Grundlage für die erfahrene Vergebung verloren. Oder noch verheerender: Wer um die eigene, auch bleibende Sündhaftigkeit weiß, könnte, bei Ernstnehmen dieser Frage, womöglich auf die Idee kommen, besser gar nicht zur Beichte zu kommen, da er oder sie diese Frage nicht eindeutig mit »Ja« beantworten kann. Wer kann schon von sich sagen, dass er sich in einem »Stande guter Werke« befindet und dies auch nach außen klar erkennbar ist (»euch erfinden lassen«)?

Hier zeigt sich, wie an anderen Stellen auch, dass sich insbesondere im liturgischen Vollzug nicht alles regeln und durch Abfragen sichern lässt. Es gilt, was Peter Kiehl einmal in einem vergleichbaren Zusammenhang geschrieben hat:

»Dieses Problem kann aber nicht durch liturgische oder administrative Vorkehrungen [...] gelöst werden, ohne die Gefahr einzugehen, dass auch nur *ein* Angefochtener ungetröstet bleibt.«<sup>45</sup>

### 4.3. Öffentliche Abbitte

Zur Agendengeschichte, insbesondere aus dem erwecklich geprägten Bereich, gehört schließlich auch die »Öffentliche Abbitte«. In einem entsprechenden Formular heißt es:

»Wie euch bekannt ist, hat leider gegenwärtiges Glied unserer Gemeinde mit offenbar gewordener Sünde Gott den Herrn erzürnt und frommen Christen Anstoß gegeben. Durch Gottes Gnade hat er (sie) aber seine (ihre) Sünde erkannt, bereut sie von

<sup>43</sup> Vgl. auch die Nachfolgeagende für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK), in die die evangelisch-lutherische (altluth.) Kirche aufgegangen ist: EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENAGENDE (s. Anm. 17), 484.

<sup>44</sup> WERNER KLÄN, Das »dritte Sakrament«. Beichte und Buße im Bekenntnis der lutherischen Kirche, in: BARNBROCK/KLÄN, Wende (s. Anm. 33), 58–76, 72.

<sup>45</sup> PETER MATTHIAS KIEHL, Gemeinsam auf dem Weg zum Sakrament. Buße und Beichte im liturgischen Vollzug der Gemeinde, in: BARNBROCK/KLÄN, Wende (s. Anm. 33), 77–88, 86.

Herzen und begehrt Gottes und unsre Vergebung, damit er (sie), mit uns versöhnt, wieder in voller kirchlicher Gemeinschaft mit uns leben könne.«<sup>46</sup>

Noch Pfarrer, die in den letzten dreißig Jahren Dienst getan haben, können von den verheerenden, ein ganzes Leben bestimmenden Wirkungen solcher »Öffentlicher Abbitten« auf die Betroffenen berichten. Da hat es auch nicht geholfen, dass im Formular davon die Rede war, dass »[s]olch öffentliches Bekenntnis [...] keineswegs eine Schande [ist], wie die Welt urteilt.«<sup>47</sup> Oftmals war die so geahndete »Sünde« eine voreheliche Schwangerschaft. Und immer wieder waren es ausschließlich die Frauen, die Abbitte tun mussten, als ob sich ihr Zustand ohne einen dazugehörigen Mann hätte denken lassen.

So zeigt sich zuerst eine seelsorgliche Problematik, dass diese öffentliche Abbitte offensichtlich nicht das erbracht hat, was intendiert war, nämlich dass eine gegenseitige Versöhnung und Wiederherstellung von Gemeinschaft realisiert wurde. Vielmehr war es zumindest in der Wahrnehmung der Betroffenen eine Stigmatisierung, die oft zu einem Bruch mit der Gemeinde geführt hat.

Daneben ist aber auch zu fragen, inwieweit ein solches Verfahren der Wirklichkeit des Menschen als Sünder und Gerechter zugleich gerecht wird. Mir scheint, dass hinter dieser Praxis am Ende doch ein ethischer Perfektionismus stand, der mit der lutherischen Sicht auf den gerechtfertigten Menschen nicht wirklich kompatibel ist. Um einer öffentlichen Bloßstellung zu entgehen, war es nötig, entweder Sünde komplett zu meiden (was theologisch schlicht unmöglich ist) oder aber zumindest dafür zu sorgen, dass sie nicht öffentlich bekannt wurde. Eine dritte, verbreitete Möglichkeit bestand darin, dass Sünden praktisch unterschiedlich behandelt wurden: Die vor ihrer Ehe schwanger gewordene Frau hatte Abbitte zu tun, während der Gemeindeälteste, der bekannt dafür war, gerade so über andere zu reden, dass nicht »alles zum Besten [...] [ge]kehr[t]«<sup>48</sup> wurde, nicht in derselben Weise sanktioniert wurde.

Damit aber wurde gerade auch die Freiheit, die in der Rede vom Menschen als *simul iustus et peccator* liegt, verspielt. Ein ehrlicher und zugleich getrösteter Umgang mit dem eigenen Scheitern wurde so erschwert, weil im einen Fall eine öffentliche Beschämung stattfand und im anderen Fall durch Nichtsanktionierung zumindest der Eindruck entstehen konnte, dass diese Sünde offensichtlich weniger schwer wog als andere und der Mensch sich so gegenüber den offensichtlichen Sündern zumindest als gerechter wahrnehmen konnte.

<sup>46</sup> AGENDE DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE ALTPREUSSENS, o. O. [Breslau] o. J. [1935], 225.

<sup>47</sup> Ebd.

<sup>48</sup> Vgl. MARTIN LUTHER, Der Kleine Katechismus, Das Achte Gebot, in: Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition. Hrsg. v. IRENE DINGEL i. A. der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen 2016, 866.

## 5. AUSBLICK UND PROFILIERUNG

Mein Anliegen war es zu prüfen, wie das Theologumenon des *simul iustus et peccator* in Gottesdiensten zum Ausdruck kommt bzw. durch Struktur und Formen des Gottesdienstes dessen Besucher prägt.

Verschiedene Zugänge habe ich geprüft – nicht alles hat sich als tragfähig erwiesen. Am belastbarsten hat sich von Luthers Gottesdienstordnungen her die These erwiesen, dass gerade die Vielfalt an Formen der Vorbereitung zur Gottesdienst- und Sakramentsfeier und die verschiedenen Weisen der Sündenvergebung der Rede vom Menschen als Gerechtem und Sünder zugleich entspricht. Es gibt eben nicht einen bestimmten Überschritt, der aus einem reinen Sünder einen reinen Gerechten macht, der dann erst kultfähig wäre und in dem dieser verharrt, bis er irgendwann einmal wieder in den Stand der Sünde fällt. Sondern es bleibt ein dauerhaftes Zugleich von Sünder- und Gerechtheit. Dem entspricht die dauerhafte und wiederholte Zuwendung und Vergewisserung der Gnade und Vergebung Gottes in den Gottesdiensten. Dieses ist gerade nicht als fehlende Konsequenz im gottesdienstlichen Ablauf zu interpretieren, sondern als Einübung in das komplexe Menschenbild des *simul iustus et peccator*.

Weiter hat sich gezeigt, dass die Vorstellung vom Menschen als Gerechtem und Sünder zugleich keineswegs immer prägend in der Liturgiegeschichte gewesen ist, sondern sich immer wieder auch Deformationen ergeben haben, indem ein ethischer Perfektionismus leitend geworden ist.

Vielleicht liegt gerade darin eine neue Herausforderung für gegenwärtige Liturgik, solche Texte und Rituale zu formulieren und zu gestalten, die Menschen in einer leistungsbezogenen Welt eine Sprache an die Hand gibt, um sich eben auch als Sünder zu verstehen und damit auszusteigen aus der Spirale immer weiter gesteigerter Perfektionserwartungen. So hat es Luther in der Hauspostille in seiner Karfreitagspredigt gefasst:

»Darumb, wer da gedenckt, er wolle gen himel kommen als ein heyliger mensch und on alle sünde, der wirdt betrogen. Denn wer nit will ein sündler sein, der darff des Herren Christi nirgent zu, denn er ist nit umb sein selb willen, sonder umb der sündler willen gestorben.«<sup>49</sup>

Um dann fortzufahren:

»[...] also gedenck: Ich bin in sünden geborn, ich bin vol unflats und boeser luste, darff der halb nit aller erst anfahen zu sünden, das ich mich für ein sündler moege ruehmen, ich bin zuvor ein sündler, Ich lig allbereit in sünden und dem tod, Derhalb will ich mich an den halten, der durch sein leiden für die sündler bezalet und durch sein unschuldigen tod mich vom wolverdinten und lengst verschuldeten tod erloeset und mit Got versoenet hat.«<sup>50</sup>

<sup>49</sup> MARTIN LUTHER, Am Karfreytag, WA 52, 237-244, 243,39-244,2.

<sup>50</sup> A. a. O., 244,23-28.

Was das dann konkret für das Leben eines Christen bedeutet, lässt sich schließlich am Segen am Ende des Gottesdienstes verdeutlichen. Von dort kehren die Menschen gerade nicht erniedrigt und beschämt in den Alltag zurück, sondern angestrahlt von Gottes Angesicht. Kristian Fechtner beschreibt es so:

»Im leuchtenden Angesicht Gottes und seinem gnädigen Blick erfährt sich der im Segen angeschaute Mensch selbst als hell und licht. Der göttliche Blick bestätigt und aktiviert das Selbstgefühl, das aus dem Blick der Mutter und des Vaters erwachsen ist – und er transzendiert es.«<sup>51</sup>

Ja, der Mensch verlässt den Gottesdienst auch als Sünder – doch das, was mit ihm in die neue Woche mitgeht, ist das leuchtende Angesicht, das freundliche Ansehen Gottes. So darf der Mensch sich am Ende des Gottesdienstes als ein ganz anderer wahrnehmen, als er es sonst (oftmals) im Scheitern und Misslingen vor Gott und im Miteinander mit anderen erfährt.

---

<sup>51</sup> KRISTIAN FECHTNER, *Diskretes Christentum. Religion und Scham*, Gütersloh 2015, 87f.